



RAe. Zimmerling · Berliner Promenade 15 · 66111 Saarbrücken



Oberverwaltungsgericht Saarland
Kaiser-Wilhelm-Straße 15
66740 Saarlouis
per elektronischer Übermittlung

<u>Unser Zeichen</u> 7324/22 BZ/Hi D6/1327-23 <u>Sachbearbeiter:</u> Ben Zimmerling	<u>Sekretariat</u> Frau Hippler	<u>E-Mail</u> kanzlei@zimmerling.de	<u>Durchwahl</u> 0681 37940-12	<u>Datum</u> 29.08.2023
--	------------------------------------	--	-----------------------------------	----------------------------

Normenkontrollantrag

1. der Frau Dr. Hana Seuren, Provinzialstr. 1, 66787 Wadgassen

- Antragstellerin zu 1)

2. des Waldschutz Wadgassen e.V., vertreten durch den Vorstand,
Herrn Dr. Simon Seuren, 66787 Wadgassen

- Antragsteller zu 2)

gegen

die Gemeinde Wadgassen, Lindenstraße 114, 66787 Wadgassen

- Antragsgegner –

namens und mit Vollmacht der Antragssteller erhebe ich Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan „Rathauspark“ und beantrage,

BEN ZIMMERLING

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Verkehrsrecht

SILVIO LIEBMANN *

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Immobilienrecht
Maklerrecht

SANDRA BUTZ *

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

DR. WOLFGANG ZIMMERLING **

Rechtsanwalt
Arbeitsrecht
Verwaltungsrecht
Staatshaftungsrecht

*angestellte Rechtsanwälte gem. § 46 BRAO
** freier Mitarbeiter

Rechtsanwälte Zimmerling & Kollegen
Berliner Promenade 15
66111 Saarbrücken

Telefon: 0681 37940 0
Telefax: 0681 37940 40

E-Mail: kanzlei@zimmerling.de
www.zimmerling.de

Telefonzeiten

Mo-Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo-Do 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Unsere Bankverbindung

Sparkasse Saarbrücken
IBAN: DE88 5905 0101 0000 0421 84
SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX

USt-ID: DE347582466



Qualitätsmanagement

ISO 9001

www.dekra-siegel.de

den am 06.10.2022 vom Gemeinderat der Antragsgegnerin beschlossenen Bebauungsplan „Rathauspark“ in der Gemeinde Wadgassen für unwirksam zu erklären.

Begründung:

Die Antragsgegnerin hat in der Vergangenheit verschiedene Planungen durchgeführt. Hierbei war auch der streitgegenständliche Bebauungsplan „Rathauspark“ Gegenstand in der gemeindlichen Diskussion. Unter anderem wurde eine Unterschriftenliste gegen den Bebauungsplan „Rathauspark“ gefertigt. Diesbezüglich wurde unter dem 22.06.2021 ein Schreiben der Antragsgegnerin gefertigt, welche sich mit den Einwendungen beschäftigt hat.

An die Antragstellerin zu 1) wurde auf deren Brief nach der Sitzung vom 06.10.2022 unter dem 02.11.2022 eine Stellungnahme abgegeben.

Beweis: Schreiben an die Antragstellerin zu 1) vom 02.11.2022 (Anlage A 1)

In der selben Sitzung hatte der Gemeinderat am 06.10.2022 den Bebauungsplan „Rathauspark“ beschlossen.

Beweis: Amtliche Bekanntmachungen Ausgabe 42/2022 (Anlage A 2)

Der gegenständliche Bebauungsplan ist daher in der nun angegriffenen Form beschlossen und veröffentlicht worden.

Beweis: Bebauungsplan „Rathauspark“ (Anlage A 3)

Die Antragstellerin zu 1) wohnt direkt angrenzend an das Planungsgebiet. Direkt an das Grundstück der Antragstellerin zu 1) sollen Parkplätze angrenzen.

Der Antragssteller zu 2) ist ein Verein mit dem Zweck des Naturschutzes im Gemeindegebiet der Antragsgegnerin. Die Stellungnahme bzw. der Einspruch wurde maßgeblich seitens der Antragstellerin zu 1) voran getrieben und betreut. Er ist das Netzwerk der Gemeindeglieder, mit dem der Bürgereinspruch vorangetrieben wurde. Satzungszweck des Vereins ist Schutz, Erhalt und Erweiterung schützenswerter Wald- und Grünflächen in der Gemeinde Wadgassen sowie die aktive Begleitung einer gemeinwohlorientierten Gemeindeentwicklung. Es stehen folgende Prämissen im Vordergrund: Zukunftsorientierung, Nachhaltigkeit, Lebenswert, Naturnähe.

Nachdem die Einwendungen der Bevölkerung seitens der Antragsgegnerin nicht weiter verfolgt wurden bzw. nicht anerkannt wurden, ist der streitgegenständliche Bebauungsplan erlassen worden.

Diesseits wurde unter dem 17.01.2023 Akteneinsicht beantragt.

Beweis: Deseitiges Schreiben vom 17.01.2023 (Anlage A 4)

Unter dem 29.03.2023 wurde an die Akteneinsicht erinnert unter Fristsetzung bis zum 24.04.2023. Erfolgt indes weitergehend nichts.

Im Rahmen des vorliegenden Normenkontrollantrags ist daher zunächst einmal Akteneinsicht in die Verwaltungsakte zu nehmen, um den Normenkontrollantrag weitergehend begründen zu können.

Ich **beantrage** vor diesem Hintergrund,

Akteneinsicht in die Verwaltungsakte.

Nach erfolgter Akteneinsicht wird der Normenkontrollantrag weitergehend begründet werden.

Darüber hinaus ist bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichtes eine Antragsbefugnis besteht. Im Urteil vom 15.12.2022 – AZ: 2 C 272/21 - entschied das erkennende Gericht:

„Die Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren erfordert in Anlehnung an den Wortlaut des § 42 Abs. 2 VwGO die Geltendmachung einer eigenen Rechtsverletzung. Liegt – wie hier – das Grundstück des Antragstellers eines Normenkontrollverfahrens nicht im Geltungsbereich des von ihm angegriffenen Bebauungsplans, so kann das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Abwägungsgebot auch den Eigentümern von in der Nachbarschaft des Plangebiets gelegenen Grundstücken oder „Anwohnern“ eigentumsrechtlichen Drittschutz gegenüber planbedingten Beeinträchtigungen vermitteln, die in adäquat kausalem Zusammenhang mit der Planung stehen und die mehr als nur geringfügig sind“.

Der streitgegenständliche Bebauungsplan sieht in der Planung Parkplätze unmittelbar um das Grundstück der Antragstellerin zu 1) vor.

Von einem Parkplatz gehen einerseits Geräuschemissionen und andererseits gerade im Sommer eine vom Asphalt reflektierte Hitze aus, die in erheblichem Maße Einwirkungen auf das Grundstück der Antragstellerin zu 1) haben würden. Gegebenenfalls weiter bestehende Beeinträchtigungen werden nach der erfolgten Akteneinsicht vorgetragen.

Insoweit kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur unwesentliche Beeinträchtigungen gegenüber der Antragstellerin zu 1) bestehen. Die Antragstellerin zu 1) ist demnach antragsbefugt.

Dies indes nur vorweg.

Eine weitergehende Begründung wird erfolgen, sobald die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden.

Ben Zimmerling
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht